Regierungsrat Dr. Daniel Berneith, Kiel*

„Die Presse und ihr Interesse“

THEMATIK	Einstweiliger Rechtsschutz, Auskunftsanspruch, Presserecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen, schwer
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten Vorbereitung, max. 12 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Gesetzestexte: Schönfelder, Deutsche Gesetze; Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Kommentare: Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

SACHVERHALT

Aktenauszug

Rechtsanwalt Klaus B. Schönborn
Ringstraße 7, 24103 Kiel
Tel: 0431/55789

Kiel, 8.4.2020

* Der *Autor* ist Regierungsrat beim Land Schleswig-Holstein sowie Lehrbeauftragter der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz. Vorbereitungs- und Vortragszeit entsprechen den Weisungen d. Gemeinsamen Prüfungsamts Brem, Hmb, SchlH v. 24.7.2012.

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Eingang VG: 8.4.2020

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Frau Birte Clausen, zu laden über „Der Blick“, Westring 123, 24114 Kiel
Antragstellerin,

gegen die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten Jens Pauer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig
Antragsgegnerin,

wegen: Auskunft

hier: Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Antragstellerin folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann besitzt Herr Jochen Schneider (im Folgenden: Beizuladender) keine Rechtsanwaltszulassung der Antragsgegnerin mehr?
2. Ist die Rechtsanwaltszulassung des Beizuladenden nach § 14 I BRAO zurückgenommen oder nach § 14 II BRAO widerrufen worden?

I.

Die Antragstellerin ist Journalistin bei der Tageszeitung „Der Blick“. Der Beizuladende ist Sprecher des Vorstandes des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei „Variante für Deutschland“ und Spitzenkandidat bei der anstehenden Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 19.4.2020. Die „Variante für Deutschland“ wird im Allgemeinen eher dem rechten politischen Spektrum zugeordnet, weshalb sie in der Vergangenheit bereits häufiger Gegenstand medialer Berichterstattung war.

Am 21.2.2020 bat die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter anderem um Auskunft, ob der Beizuladende – studierter Jurist – noch im Besitz seiner Rechtsanwaltszulassung ist und seit wann und aus welchen Gründen er gegebenenfalls keine Zulassung mehr besitzt (Anlage AS 1). Mit Schreiben vom 28.2.2020 erklärte die Antragsgegnerin, der Beizuladende sei aktuell nicht als Rechtsanwalt in ihrem Bezirk zugelassen. Dabei übersandte sie zugleich einen Ausdruck aus dem sogenannten Kammerreport, Ausgabe 12/2019, in dem die Löschung des Beizuladenden als Rechtsanwalt mitgeteilt worden war. Im Übrigen teilte die Antragsgegnerin mit, an der Beantwortung der weiteren Fragen durch § 76 I BRAO gehindert zu sein (Anlage AS 2). Ein weiteres, konkretisiertes Auskunftsersuchen von Mitte März 2020 (Anlage AS 3) lehnte die Antragsgegnerin unter dem 31.3.2020 abermals ab (Anlage AS 4).

Inzwischen hat die Antragstellerin Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben und insofern beantragt, die Antragsgegnerin zur Beantwortung der zuletzt gestellten Fragen zu verurteilen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin kann iSv § 123 I, III VwGO, § 920 II ZPO sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen. Zudem kommt es nicht zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache.

Der Anordnungsanspruch folgt unmittelbar aus § 4 I LPrG SH. Die Antragsgegnerin ist im Sinne der Norm eine „Behörde“, die Antragstellerin offenkundig „Vertreterin der Presse“. Zudem dürften keine Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin die angeforderten Informationen publizistisch verwenden und damit der öffentlichen Aufgabe der Presse iSv § 3 LPrG SH nachkommen will.

Auch der seitens der Antragsgegnerin vorgetragene Ausschlussgrund des § 4 II Nr. 2 LPrG SH greift nicht ein. Jedenfalls zeigt sich bei fehlerfreier Gesetzesauslegung, dass § 76 BRAO

keine „Vorschrift über die Geheimhaltung“ iSv § 4 II Nr. 2 LPrG SH ist. Denn letztlich ist § 76 BRAO doch nicht anders zu behandeln als allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften wie § 37 BeamtStG. Und dass diese den Anspruch aus § 4 I LPrG SH nicht ausschließen können, dürfte klar sein.

Der Anordnungsgrund folgt bereits aus dem starken öffentlichen Interesse an der Person des Beizuladenden, zumal die Landtagswahl in Schleswig-Holstein unmittelbar bevorsteht. Soweit eine Entscheidung im Rahmen des § 123 VwGO die Hauptsache grundsätzlich nicht vorwegnehmen darf, verweisen wir auf die besondere Bedeutung der Presse, wie sie in Art. 5 I 2 Var. 1 GG festgehalten ist.

Insgesamt ist antragsgemäß zu entscheiden.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

gez. Schönborn, Rechtsanwalt

Anlage AS1

Birte Clausen Kiel, 21.2.2020
via:
Der Blick! … hat alles im Blick
Westring 123
24114 Kiel

An:
Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13
24837 Schleswig

Betreff: Rechtsanwaltszulassung des Herrn Jochen Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ansehung der bevorstehenden Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 19.4.2020 planen wir für unsere Tageszeitung einen mehrseitigen Bericht über Jochen Schneider, bekanntlich Sprecher des Vorstandes des Landeverbandes Schleswig-Holstein der Partei „Variante für Deutschland“ und Spitzenkandidat bei der angesprochenen Landtagswahl. Kürzlich haben wir Gerüchte vernommen, nach denen Herr Schneider seine Anwaltszulassung verloren hat.

Vor diesem Hintergrund bitten wir entsprechend unseres Anspruchs nach dem LPrG SH um Auskunft darüber, ob Herr Schneider im Besitz einer Rechtsanwaltszulassung ist und seit wann und aus welchen Gründen er gegebenenfalls keine Zulassung mehr hat.

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birte Clausen, Redakteurin

Anlage AS2

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer Schleswig, 28.2.2020
Gottorfstraße 13 Ihr Ansprechpartner: Anika Hummel
24837 Schleswig Unser Zeichen: 57 A 75/20

An:
„Der Blick“
Westring 123
24114 Kiel
z.H. Frau Birte Clausen

Betreff: Ihr Schreiben vom 21.2.2020

Sehr geehrte Frau Clausen,

mit Schreiben vom 21.2.2020 haben Sie die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer um Auskunft darüber gebeten, ob Herr Jochen Schneider im Besitz einer Rechtsanwaltszulassung ist und seit wann und aus welchen Gründen er gegebenenfalls keine Zulassung mehr hat.

Ich kann bestätigen, dass Herr Schneider im Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer derzeit nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist. Insofern übersende ich Ihnen als Anlage auch unseren sogenannten „Kammerreport“, Ausgabe 12/2019, in dem wir Ende des vergangenen Jahres bereits über diesen Umstand berichtet haben.

Eine weitergehende Auskunft ist mir nach § 76 I 2 BRAO untersagt. Insofern bin ich ebenso wie meine Kollegen hier im Hause zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ich bitte um ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez. A. Hummel

Anlage: Kammerreport, Ausgabe 12/2019

Anlage AS 3

Birte Clausen
via:
Der Blick! … hat alles im Blick
Westring 123
24114 Kiel

Kiel, 16.3.2020

An:
Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13
24837 Schleswig

Betreff: Rechtsanwaltszulassung des Herrn Jochen Schneider; ihr Schreiben vom 28.2.2020

Sehr geehrte Frau Hummel,

ihr Schreiben vom 28.2.2020 ist bei uns eingegangen, kann inhaltlich allerdings nicht nachvollzogen werden. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer ist ausweislich des LPrG SH zur Auskunft verpflichtet; § 76 BRAO steht dem offensichtlich nicht entgegen.

Daher bitte ich hiermit erneut um Auskunft darüber,

- seit wann Herr Schneider keine Rechtsanwaltszulassung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer mehr besitzt und
- ob die Rechtsanwaltszulassung des Herrn Schneider nach § 14 I BRAO zurückgenommen oder nach § 14 II BRAO widerrufen worden ist?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birte Clausen, Redakteurin

Anlage AS4

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13
24837 Schleswig

Schleswig, 31.3.2020
Ihr Ansprechpartner: Anika Hummel
Unser Zeichen: 57 A 75/20

An:
„Der Blick“
Westring 123
24114 Kiel
z.H. Frau Birte Clausen

Betreff: Ihre Schreiben vom 21.2.2020 und vom 16.3.2020

Sehr geehrte Frau Clausen,

mit Schreiben vom 21.2.2020 haben Sie erstmals um Auskunft hinsichtlich der Rechtsanwaltszulassung des Herrn Jochen Schneider gebeten. Ich verwies dabei größtenteils darauf, dass mir eine Antwort in Ansehung von § 76 I BRAO nicht möglich sei.

Mit weiterem Schreiben vom 16.3.2020 baten Sie erneut um die Auskunft, wobei Sie ihre Fragen nunmehr konkretisierten.

Insofern ist mir eine Beantwortung abermals nach § 76 I BRAO verwehrt. Es handelt sich insoweit um eine „Vorschrift über die Geheimhaltung“ iSv § 4 II Nr. 2 LPrG SH. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez. A. Hummel

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
Gottorfstraße 13
24837 Schleswig

Schleswig, 10.4.2020
Ihr Ansprechpartner: Anika Hummel
Unser Zeichen: 57 A 75/20

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

In der Verwaltungsrechtssache
Clausen ./. Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer

wegen: Auskunft
hier: Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

beantragen wir,

den Antrag abzulehnen.

Bereits der notwendige Anordnungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht. Der begehrten Auskunft steht § 76 BRAO klar entgegen, da danach sowohl die Mitglieder des Vorstandes, aber auch Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und Angestellte der Kammer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Zu beachten ist hier insbesondere, dass § 76 I BRAO dazu dienen soll, eine gedeihliche Arbeit des Kammervorstandes zu ermöglichen. Damit stünde eine Auskunft, wie sie die Antragstellerin begehrt, erkennbar im Widerspruch. Denn alle Kammermitglieder müssten stets befürchten, Informationen über sie würden preisgegeben. Insgesamt muss also § 4 II Nr. 2 LPrG SH greifen.

Daneben findet aber jedenfalls § 4 II Nr. 3 LPrG SH Anwendung. Einerseits ist dem Schutz der Privatsphäre des Beizuladenden Vorrang gegenüber dem Auskunftsbegehren der Antragstellerin einzuräumen. Andererseits ist auch auf unsere Interessen zu achten. Eine stattgebende Entscheidung könnte nämlich dazu führen, dass Rechtsanwaltskammern künftig vermehrt Anfragen von Journalisten erhalten, was durchaus störend sein könnte.

Abseits davon führte eine Entscheidung zugunsten der Antragstellerin jedenfalls zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache. Denn welches andere Ergebnis als die Verurteilung zur Auskunft sollte mit der Hauptsache noch einhergehen?

Der Antrag ist also abzulehnen.

i.A. gez. A. Hummel

Rechtsanwalt Klaus B. Schönborn
Ringstraße 7, 24103 Kiel
Tel: 0431/55789

Kiel, 11.4.2020

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

In der Verwaltungsrechtssache
Clausen ./. Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer

wegen: Auskunft
hier: Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

erwidern wir auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin:

Der geltend gemachte Anspruch ist auch nicht nach § 4 II Nr. 3 LPrG SH ausgeschlossen. Das presserechtliche Interesse der Antragstellerin überwiegt doch offensichtlich.

gez. Schönborn, Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 16.4.2020. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen.

2. Es ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

3. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

4. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

5. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer ist die richtige Antragsgegnerin.

6. Auf § 14 BRAO kommt es für die Falllösung nicht an.

7. Es ist davon auszugehen, dass
- die Antragstellerin am 8.4.2020 ordnungsgemäß Klage in derselben Sache erhoben hat,
- die Landtagswahl in Schleswig-Holstein tatsächlich am 19.4.2020 stattfindet,
- die Partei „Variante für Deutschland“ mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Landtag einziehen wird,
- der Kammerreport der Antragsgegnerin, Ausgabe 12/2019, den genannten Inhalt hat,
- Herr Jochen Schneider mit entsprechendem Beschluss des Gerichts vom 11.4.2020 zu dem Verfahren beigeladen worden ist. Er stellt keine Anträge und gibt keine Stellungnahme ab.

8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Gesetz über die Presse (LPrG SH) – Auszug:

§ 3 Öffentliche Aufgabe der Presse

Die Presse erfüllt dadurch eine öffentliche Aufgabe, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt oder Kritik übt.

§ 4 Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder

2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder

3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder

4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) …

(4) …

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) – Auszug:

§ 62 Stellung der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) …

§ 76 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) [1]Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. [2]Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) [1]Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. [2]Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern. [3] …